

RS UVS Kärnten 2000/08/23 KUVS-630/4/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.08.2000

Rechtssatz

Wird an der Dieselzapfstelle der Tankstelle des Beschuldigten ein höherer Dieselpreis (S 9,47 je Liter) verrechnet als auf dem Plakatständer (S 9,17 je Liter) ausgezeichnet war - Letzteres galt nur für Personen mit Firmenankarte sowie für ARBÖ- ÖAMTC- oder Gewerkschaftsmitglieder - so ist der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dies umso mehr, als im Bereich der Zapfsäule für motorisierte Straßenbenutzer von der Fahrbahn aus bei entsprechend reduzierter Geschwindigkeit der reguläre Preis nicht lesbar bzw. nicht sichtbar angeschrieben war.

Schlagworte

Preis, Preisauszeichnung, Diesel, Dieselpreis, Dieselpreisauszeichnung, Normalbenzin, Superbenzin, Auszeichnung, Auszeichnungspflicht, Tankstelle, Tankstellenareal, Straßenbenutzer, Preislesbarkeit, Tankstellenzufahrt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at